

Num. CXIX.

Verordnung, die an die Regierung einzusendenden Berichte und zu übergebenden Gesuche betreffend, von 1808.

Es werden oft am Montag Nachmittag und sogar am Dienstag Morgen der Regierung Berichte eingesandt und Gesuche übergeben, worauf man in der bevorstehenden Session Resolution zu erhalten wünschet. Da aber zu solchen Producten meistens Acten aufgesucht, beigelegt und diese eingesehen werden müssen, welches die Kürze der Zeit nicht gestattet: so wird hiermit zur Nachachtung und Nachricht bekannt gemacht, daß solche Berichte und Eingaben, die nicht am Sonnabend und spätestens am Sonntage eingehen, nicht in der nächsten, sondern erst in der darauf folgenden Regierungs-Session zum Vortrag kommen werden. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß solche Anzeigen und Vorstellungen, deren Gegenstand keinen Verzug leidet, und die nicht früher geschehen und eingereicht werden können, eine Ausnahme von der Regel machen.

Detmold den 15ten November 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num.

Num. CXX.

Verordnung, die Gelage in den Wirthshäusern betreffend, von 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Gebörhne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ic.

In der Polizeyordnung von 1620 ist Tit. XVIII. §. 6 verordnet, daß die Gelage in den Wirthshäusern und Krügen des Sommers Abends um 9 und Winters um 8 Uhr aufgerufen werden und jeder in der Stille nach Hause gehen solle.

Wir finden Uns nach darüber von den Aemtern und Magisträten eingezogenen Berichten bewogen, jenen Termin ohne Unterschied der Jahreszeit hiermit für die Bier- und Brantweinschenken auf Abends 10 Uhr und für die Weinschenken auf 11 Uhr zu bestimmen.

Derjenige, welcher nach jener Zeit in den Bier- und Brantweinschenken sich noch im Gelage aufhält, wird mit $\frac{1}{2}$ Gfl. oder einem 12stündigen Gefängnisse bestraft, und derjenige, welcher nach jenen bestimmten Termin noch im Weinhaus im Gelage ist, mit 1 Gfl. oder im Fall des Unvermögens mit einem 24stündigen Gefängnisse.

Der Wirth ist schuldig, beym Ablauf jener Zeit seine Gäste zu erinnern, widrigenfalls er in die doppelte Strafe verfallen ist.

Jedoch

Jedoch findet diese Verordnung keine Anwendung

- 1) bey Passanten und Reisenden, welche in den Bier- Brante- weins- und Weinschenken logiren,
- 2) an den Tagen, wo Jahrmärkte in dem Orte sind,
- 3) bey Hochzeiten, welche etwa in jenen Häusern gehalten werden, wenn davon der Orts- Polizeybehörde vorher Nachricht gegeben ist und diese eine schriftliche Genehmigung ab- gegeben hat.
- 4) Auch bey andern Lustbarkeiten in den benannten Häusern und in allen Fällen, wenn die Orts- Polizeybehörde das Bleiben der Gäste über jenen Zeitpunkt hinaus gestattet hat, und der Wirth sich darüber durch eine schriftliche Erlaubniß sofort legitimiren kann.

Indessen kann, wenn von der Local- Polizeybehörde darauf angetragen wird, nach Befinden der Umstände für alle oder einzelne Schenken eines Districts, auf eine gewisse oder eine unbestimmte Zeit jener Termin von Unserer Vormundschaftlichen Regierung verlängert oder verkürzt werden. Es muß aber in dem Falle die Resolution darüber entweder in Original oder in vidimirter Abschrift in der Gaststube angeschlagen werden, und ist der Wirth, wenn solche etwa abhanden kommen sollte, bey 2 Gfl. oder 2tägiger Gefängniß- strafe gehalten, davon der Orts- Polizeybehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu thun.

Da das Schwärmen auf der Straße zur nächtlichen Zeit für diejenigen, welche es thun, oft eben so schädlich ist, als das Sitzen in den Schenken, und überdem die nächtliche Ruhe und Sicherheit dadurch noch mehr gestört werden kann: so wird solches bey 1 bis 5 Gfl. Strafe und im Fall des Unvermögens bey verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unterlagt.

Von den Geldstrafen wird den Unterbedienten, welche die Excesse anzeigen, so wie jedem Denuncianten die Hälfte zugebilliget.
Die

Die Obrigkeiten und die Gensd'armérie haben auf die Befol- gung dieser Verordnung zu wachen.

Die Bekanntmachung geschiehet durch die hiesigen Intelligenz- blätter und den Anschlag in den Gerichtsorten und in den Bier- Brante- und Weinschenken.

Gegeben Detmold den 13ten December 1808.

Num. CXXI.

Aufforderung zu Beyträgen für das Intelligenzblatt, von 1808.

Schon im ersten Stücke der Intelligenzblätter vom Jahre 1801 ersuchte ihr damaliger Herausgeber die Obrigkeiten und auch andere, welchen merkwürdige physische und sonstige im Lande vor- gefallene Ereignisse bekannt würden, ihm davon Nachricht zu geben. Da nun die Sammlung dieser Begebenheiten nicht nur für die jetzi- gen Leser des Intelligenzblattes angenehm und nützlich ist, sondern dieses sich auch zur chronologischen Aufbewahrung derselben für die Nachkommen vorzüglich passet: so lassen Serenissima Regens hier- durch alle Obrigkeiten, Prediger, Schullehrer und auch sonstige Landes- Einwohner gnädigst auffordern, dem Intelligenz- Comtoir die wegen solcher Vorfälle etwa geschehenen Untersuchungen, oder die Darstellung der Ereignisse, so wie sie sich zugetragen haben, zur Benutzung für das Intelligenzblatt mitzutheilen.

Detmold den 13ten December 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Fünfter Band.

H h

Num.